

Fiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen oder was bringt ein Gewerbegebiet der Standortgemeinde?

Johann Bröthaler und Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Betriebsansiedlungen haben auf Grund ihrer Funktion, ihrer räumlichen Interdependenzen und ihrer sozioökonomischen Wirkungen einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung von Gemeinden. Sowohl die Entwicklung neuer Betriebsgebiete als auch der Umgang mit bestehenden Betrieben, die durch spezifische Problemlagen gekennzeichnet sind (z.B. man-gelnde Erweiterungsmöglichkeiten in verdichteten Lagen, Brachflächen und Leerstände, her-anrückende Wohnbebauung, infrastrukturelle Engpässe) stellen wesentliche Planungsaufgaben dar. Das Spektrum von planerischen, rechtlichen und ökonomischen Instrumenten reicht dabei von Verfahren zur Abschätzung des Flächenbedarfs, Ermittlung der Standortpotenziale, Standortsicherung (Flächenwidmung), Herstellung der Verfügbarkeit (Flächenmanagement), Baulandmobilisierung bis hin zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsgebieten.

Eine bedeutende Rolle in kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen spielt auch die Frage nach den Auswirkungen von Betriebsansiedlungen auf den Haushalt der Standortgemeinde. Häufig werden diese einseitig als „erhoffte Steuererträge“ kommuniziert, während ausgabenseitige Effekte unterschätzt oder nicht direkt der Betriebsansiedlung zugerechnet werden. Tatsächlich ist es keine einfache, aber dennoch eine unerlässliche Aufgabe der Gemeinden, bereits in frühen Phasen der Planung und Widmung von Betriebsgebieten die finanzwirtschaftlichen Effekte möglichst umfassend abzuschätzen und qualitativ in die Beurteilung von Planungsalternativen einfließen zu lassen.

Im vorliegenden Beitrag werden hiezu folgende Punkte behandelt:

- *Wirkungszusammenhänge:* Welche mengenmäßigen Effekte spielen bei Betriebsansiedlungen im Hinblick auf den kommunalen Haushalt eine Rolle?
- *Fiskalische Effekte:* Welche Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Standortgemeinde resultieren aus den mengenmäßigen Effekten?

meinde resultieren aus den mengenmäßigen Effekten?

- *Einflussgrößen und empirische Evidenz:* Welche Einflussgrößen sind unmittelbar haus-haltswirksam und daher bei der Planung und Beurteilung von Betriebsgebieten zu beachten? Von welchen Größenordnungen ist dabei auszugehen?

1. Wirkungszusammenhänge zwischen einer Betriebsansiedlung und ihrer Standortgemeinde

Bei den Auswirkungen von Betriebsansiedlungsprojekten sind grundsätzlich Infrastruktureffekte als Vorleistung der Gemeinden sowie direkte und indirekte Wirkungen der Betriebsansiedlung selbst zu unterscheiden (Abbildung 1):

- Die Gemeinde hat infrastrukturelle Vorleistungen für die innere und äußere Erschließung von Betriebsgebieten zu erbringen, sofern dies nicht vertraglich anderen Akteuren (Betriebsansiedlungsgesellschaft, Investor) übertragen wurde. Dies umfasst primär die Errichtung der technischen Infrastruktur Straßen/Wege, Anbindung an öffentlichen Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, und teilweise die Energieversorgung (z.B. Fernwärme), bei bestehenden Gebieten gegebenenfalls deren Neugestaltung oder Kapazitätsanpassung.
- Direkte Wirkungen der Betriebsansiedlungen sind in erster Linie die zusätzlichen, d. h. nicht innergemeindlich verlagerten Arbeitsplätze und deren Entlohnung.
- Indirekte Wirkungen können sich durch innergemeindliche oder regionale Verflechtungen aus Vorleistungen oder zusätzlichem Konsum der Beschäftigten ergeben. Das mögliche Ausmaß der Verflechtungen hängt davon ab, inwieweit räumliche Nähe bei den nachgefragten Vorleistungs-

gütern und Dienstleistungen von Bedeutung ist oder sich aus der bestehenden Wirtschaftsstruktur ergibt. Lokale oder regionale Vernetzung kann auch explizit Planungsziel sein (z. B. branchenübergreifende Wirtschaftscluster oder zielgerichtete räumliche Integration von Ausbildung, Forschung & Entwicklung und Produktion).

- Weitere relevante indirekte Effekte können durch arbeitsplatzbedingte Zuwanderung oder Vermeidung von Abwanderung und den dadurch geänderten Bedarf an sozialer Infrastruktur entstehen.

Darüber hinaus spielen bei Betriebsansiedlungen zahlreiche weitere Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien eine bedeutende Rolle, die jedoch keine unmittelbaren projektspezifischen Effekte auf den Haushalt der Standortgemeinde haben und daher hier nicht näher behandelt werden: etwa Standortqualität durch räumliche Integration von Wohnen – Arbeit – Freizeit; wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven, Pendelaufkommen, Arbeitsmarkt.

Bezüglich der infrastrukturellen Erschließung ist davon auszugehen, dass Gemeinden die mengenmäßigen Effekte je nach Planungs- oder Realisierungsfortschritt in ausreichender Genauigkeit ermitteln können. Bei den Beschäftigungseffekten wird im Regelfall von Annahmen, detaillierteren Schätzungen (auf Basis durchschnittlicher Multiplikatoreffekte der Input-Output-Analyse) oder einer eigenen Erhebung der Bruttolöhne und der direkten (innergemeindlichen) Vorleistungen in ansässigen Betrieben auszugehen sein.

2. Gemeindefiskalische Effekte von Betriebsansiedlungsprojekten

Aus den oben dargestellten Wirkungszusammenhängen von Betriebsansiedlungen lassen sich zwei Kategorien von haushaltswirksamen fiskalischen Effekte ableiten: auf der einen Seite Infrastruktur-Effekte mit tendenziell negativem Saldo, auf der anderen Seite Steuereffekte mit tendenziell positivem Saldo. Abbildung 2 und Tabelle 1 geben einen Überblick über die gemeindefiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen für Errichtung und Betrieb.

Abbildung 1: Überblick über die Wirkungszusammenhänge von Betriebsansiedlungen

Quelle: Eigene Darstellung, 2009.

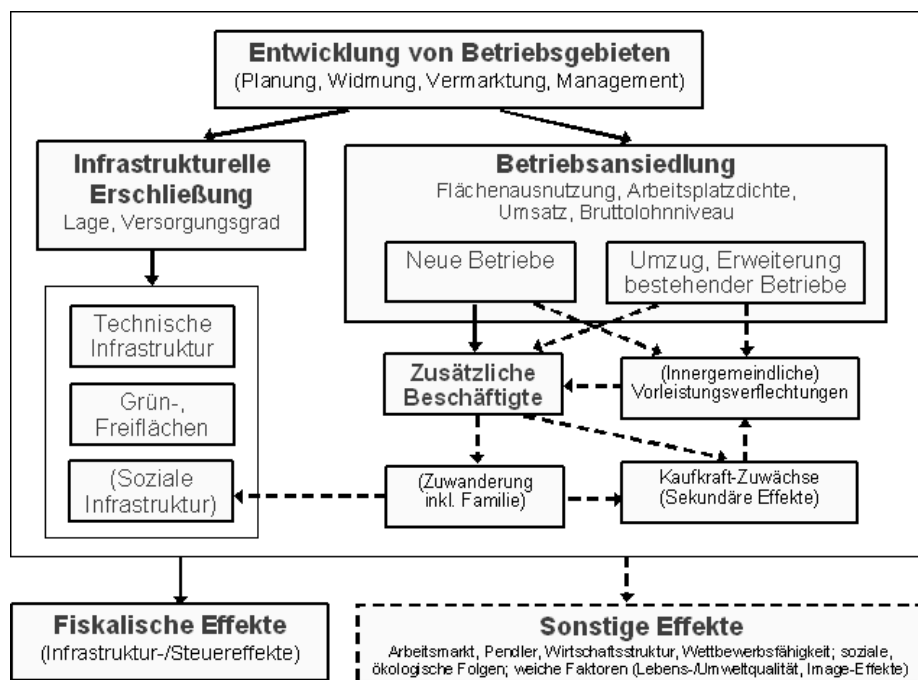
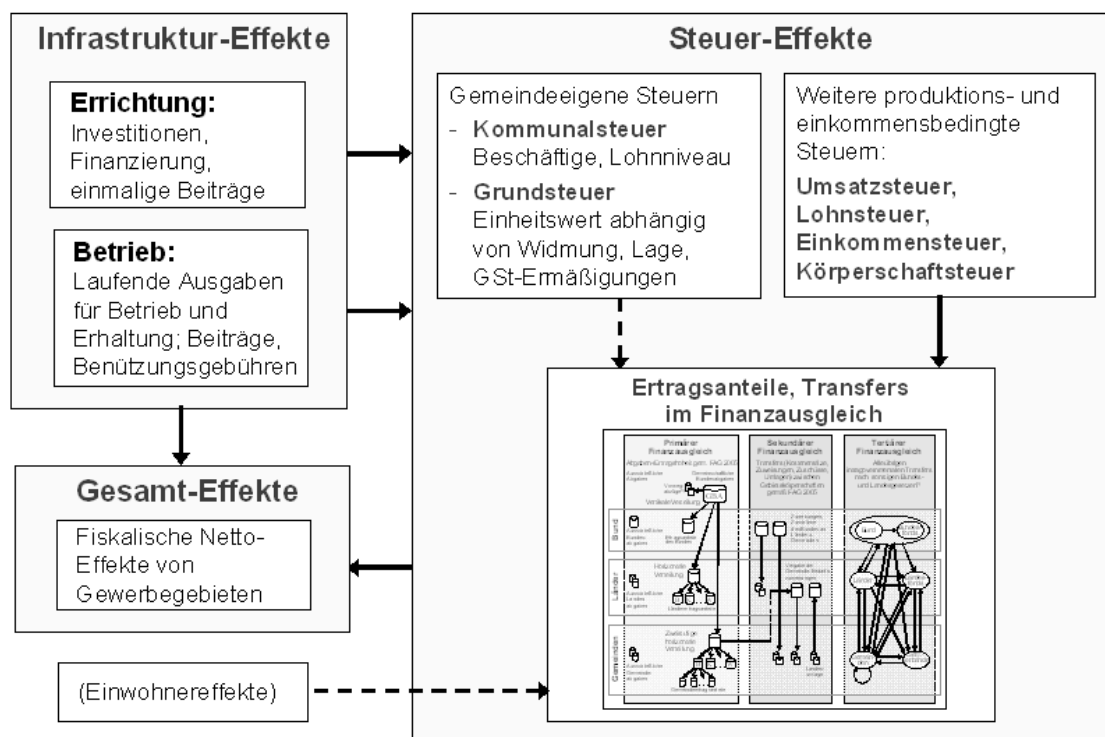


Abbildung 2: Gemeindefiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen



Quelle: Eigene Darstellung, 2009.

Tabelle 1: Übersicht über ausgaben- und einnahmenseitige Effekte einer Betriebsansiedlung im Haushalt der Standortgemeinde

Errichtung	Ausgaben ¹⁾	Einnahmen ¹⁾
Steuer-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompensationseffekte durch den Finanzausgleich²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunalsteuer³⁾ (aus Aktivitäten der Bauwirtschaft) ▪ Sonstige Steuereinnahmen durch Umweg-/ FAG-Effekte⁴⁾
Infrastruktur-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsausgaben für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Infrastruktur (Straßen, ÖPNV, Wasser, Abwasser, Energie) ▪ Grün- und Freiflächen (Soziale Infrastruktur) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einmalige Gebühren, Beiträge für Aufschließung und Anschluss ▪ (ggf. Investitionszuschüsse Bund, Land, EU) ▪ (ggf. Schuldaufnahme)
(Sonstige Transaktionen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Kauf von Immobilien, Zuschüsse, Darlehensgewährung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Verkauf gemeindeeigener Immobilien)
Laufender Betrieb	Ausgaben	Einnahmen
Steuer-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompensationseffekte durch den Finanzausgleich²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunalsteuer³⁾ ▪ Grundsteuer (Erhöhung bei Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen) ▪ Sonstige Steuereinnahmen durch Umweg-/ FAG-Effekte⁴⁾ ▪ (Ertragsanteile durch zusätzliche Einwohner)
Infrastruktur-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltungs-/Betriebsausgaben für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Infrastruktur (Straßen, ÖPNV, Wasser, Abwasser, Energie) ▪ Grün- und Freiflächen (Soziale Infrastruktur) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laufende Benützungsgebühren (laufende Transferzahlungen) ▪ (ggf. Schuldendienst bei Darlehensgewährung)
(Sonstige Transaktionen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (ggf. Schuldendienst bei Darlehensaufnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Miet- und Pachteinnahmen)

Quelle: Schönback et al., 2004, Schönback, Bröthaler, 2002; eigene Darstellung, 2009.

Anmerkungen zu Tabelle 1:

- 1) Effekte in Klammer bedeuten, dass sie von untergeordneter Bedeutung sind und/oder nur bei bestimmten Organisationsformen der Gewerbegebietsentwicklung zur Geltung kommen.
- 2) Verminderte Gemeindeertragsanteile sowie erhöhte Transferlasten der Standortgemeinde durch erhöhte Finanzkraft (Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer, z. T. weitere Gemeindeabgaben) und/oder Einwohnerzahl.
- 3) Erhöhte Kommunalsteuereinnahmen durch primäre und sekundäre Beschäftigungseffekte in der Standort-Gemeinde.
- 4) Veränderte Ertragsanteile und intragovernmentale Transfers aller Gebietskörperschaftseinheiten durch produktions- und einkommensbedingt erhöhte gemeinschaftliche Bundesabgaben und/oder veränderte Zuteilungsschlüssel und ggf. erhöhte Einwohnerzahl durch betriebsansiedlungsbedingten Zuzug (in Standort-Gemeinde bzw. -Umgebungsgemeinden).

Infrastruktur-Effekte:

- *Infrastruktur-Ausgaben:* Es sind die projektspezifischen Investitionsausgaben für die Errichtung und laufenden Ausgaben für Betrieb und Erhaltung der technischen Infrastruktur zu berücksichtigen. Deren Höhe ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten (Lage, Bebauungsdichte, Grundstückszuschnitt, topographischen, geologischen Besonderheiten des Standorts) sowie bestehenden infrastrukturellen Voraussetzungen (Erschließungsnetze mit ausreichend Kapazitätsreserven).
- *Infrastruktur-Einnahmen:* Diese umfassen grundsätzlich Einnahmen aus einmaligen Nutzerbeiträgen (Anschlussbeiträge und Bereitstellungsgebühren für Wasser/Kanal, Aufschließungsgebühren, Verkehrsflächenbeitrag, ggf. vertragliche Vereinbarungen für die teilweise Übernahme durch Projektbetreiber) sowie laufende Nutzerbeiträge (Benützungsgebühren). Weitere Einnahmen hängen von Finanzierung (Ko-/Fremdfinanzierung) oder Eigentumsverhältnissen (bei Verkauf gemeindeeigener Immobilien) ab.

Steuereffekte:

- *Kommunalsteuer:* Die Kommunalsteuer als wichtigste eigene Einnahme der Gemeinden hängt von der Bruttolohnsumme der Beschäftigten in ansässigen Betrieben ab. Der

Steuersatz und Steuerbefreiungen (für öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei nicht-gewerblichen Tätigkeiten sowie für Körperschaften, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken dienen) sind bundeseinheitlich geregelt. Häufig wird als Instrument der kommunalen Wirtschaftsförderung einem ansiedlungswilligen Betrieb die Kommunalsteuer für einen bestimmten Zeitraum erlassen.

- *Grundsteuer:* Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke). Grundsteuerbefreiungen sind landesgesetzlich geregelt. Auswirkungen ergeben sich bei Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch die Differenz von Grundsteuer B zu Grundsteuer A sowie bei der Grundsteuer B von bebauten gegenüber jener von unbebauten Grundstücken.
- *Verbundsteuereffekte:* Die Erträge aus gemeinschaftlichen Abgaben (primär Umsatzsteuer, Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) fließen nicht direkt an die Standortgemeinde, sondern werden über den Finanzausgleich auf alle Gebietskörperschaften verteilt und als Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vereinbart. Betriebsansiedlungsbedingte Änderungen bei der Mittelverteilung ergeben sich durch geänderte Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer) und gegebenenfalls geänderte Einwohnerzahl.
- *Kompensationseffekte:* Eine Erhöhung der Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer und Ertragsanteile) führt zu verminderten Einnahmen aus Ertragsanteilen sowie bundes- und landesgesetzlich geregelten Zuweisungen bzw. Erhöhung diverser Umlagen und Kostenbeiträge bei der Verteilung zwischen Gemeinden innerhalb des Bundeslandes, insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe, Pflege, Krankenanstalten und Verkehr.

Je nach Planungsfortschritt und Projektgröße ist klarzulegen, welcher kalkulatorische Rahmen mit welcher Genauigkeit bei der Abschätzung der fiskalischen Folgewirkungen berücksichtigt wird:

- Unmittelbare Einnahmen-/Ausgabeneffekte auf den Haushalt der Standortgemeinde,
- Berücksichtigung der ansiedlungsbedingten Verteilungswirkungen des Finanzausgleichs auf die Standortgemeinde und alle weiteren Gebietskörperschaften,

- Berücksichtigung von fiskalischen Umweffekten (haushaltswirksame Effekte durch lokale/regionale Vorleistungsverflechtungen der Betriebe, ansiedlungsbedingte Zuwanderung, Effekte auf Arbeitsmarkt, Einkommen und Kaufkraft),
- weitere Kosten-Nutzen-Effekte betroffener öffentlicher oder privater Akteure (im Sinne einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse).

Während die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen im Regelfall von den Gemeinden relativ genau abgeschätzt werden können, so sind die mittel- bis langfristigen indirekten Effekte (des Finanzausgleichs oder von Umweffekten) eher schwierig zu beurteilen, zumal diese auch von Entwicklungen in allen anderen Gemeinden abhängen. Problematisch ist auch die zeitliche Perspektive: Der Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung beschränkt sich in der Regel auf 3–5 Jahre, während bei Betriebsansiedlungen vielfach ein Planungshorizont von 10–30 Jahre zweckmäßig ist.

3. Besonderheiten interkommunaler Betriebsansiedlungen

Bis zu diesem Punkt wurden lediglich die Effekte von Betriebsansiedlungen auf eine einzige Gemeinde, nämlich die Standortgemeinde, thematisiert. Tatsächlich haben v.a. größere Betriebsgebiete oder besonders verkehrs- und emissionsinduzierende Einzelbetriebe erhebliche externe Effekte auf Nachbargemeinden und die Region; und häufig stimmen dabei Nutznießer (über erhöhte Steuereinnahmen) und Lastenträger (z.B. über erhöhte Verkehrsbelastung) nicht zur Gänze überein. In der jüngeren Planungsdiskussion wird daher auf die hohe Bedeutung von regionalen Betriebsgebieten und die Notwendigkeit interkommunaler Kooperation bei Betriebsansiedlungen hingewiesen.

Als interkommunale Betriebsgebiete werden Flächen verstanden, die von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam geplant, gewidmet, entwickelt oder vermarktet werden, unabhängig davon, ob auch jede der Gemeinden einen Flächenanteil an dem Gewerbegebiet hat.¹⁾

Die fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen alleine enthalten keine unmittelbaren Anreize für interkommunale Kooperation. Mögliche Anlässe oder Vorteile (freiwilliger) Kooperationen von Gemeinden sind (Reihenfolge ansteigend mit dem Anspruch an die Kooperation):

- Mittelfristige Kosteneinsparungen bei Errichtung und Betrieb durch Synergieeffekte bei gemeinsamer Planung, Realisierung, Vermarktung und Management von Betriebsgebieten (oder der gesamten Betriebsansiedlungsaktivitäten),
- Risikoteilung bei Investitionen (für die Erschließung) und stärkere Position bei Finanzierung (etwa bei Darlehensaufnahmen bzw. –genehmigungen),
- spezieller Problemdruck bei Flächenbedarf und –verfügbarkeit einzelner Gemeinden und erweiterte Möglichkeiten der Standort-Optimierung,
- Vorgaben durch Landesgesetz oder Landesplanung in überörtlichen oder überregionalen Entwicklungskonzepten oder erhöhte Wirtschaftsförderungen des Landes im Kooperationsfall,
- aktives Bemühen um verstärkte regionale Vorleistungsverflechtungen, regionale Bindung von Betrieben und überregionale Wettbewerbsfähigkeit,
- überörtliche oder überregionale Bedeutung und Wirkung von Betriebsgebieten (etwa abhängig von der Größe von Betriebsgebieten, positiven/negativen externen Effekten oder z.B. bei besonders hochwertigen Standorten), verbunden mit der Erkenntnis, dass ein hochwertiger konkurrenzfähiger Standort nur durch eine gemeinsam abgestimmte Vorgangsweise entwickelt werden kann.

In den letzten Jahren wurden durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen interkommunale Kooperationen erleichtert und neue Kooperationsanreize durch erhöhte Landesförderungen an Gemeinden (z. B. durch Zuschläge bei Kooperation) geschaffen. Als Verein-fachung für Gemeindekooperationen kann (seit dem FAG 2005) die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechnete Gemeinde mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten (öffentlich-rechtliche) Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Die Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder nur auf jenes bestimmter Betriebsstätten (in interkommunalen Betriebsgebieten) beziehen.²⁾ Alternativ sind (wie auch früher bereits) privatrechtliche Vereinbarungen über interkommunale Transfers oder Leistungsentgelte als Ausgleich für finanzkraftabhängige Lasten oder zur Aufwands-/Ertragsteilung möglich (oder bei der öffentlich-

rechtlichen Kommunalsteuerteilung zu berücksichtigen).

In Österreich sind in den letzten Jahren zahlreiche interkommunale Betriebsansiedlungsprojekte entstanden, bei denen eine freiwillige Teilung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt.³⁾ Dabei wird nach unterschiedlichen Teilungsprinzipien vorgegangen:

- Teilung der Ausgaben: Es erfolgt zumeist eine Teilung der Ausgaben für die innere und äußere Erschließung sowie der Ver-/Entsorgung. Zum Teil sind von der Standortgemeinde einzelne Infrastrukturleistungen oder verkaufsfertige Grundstücke bereitzustellen, zum Teil erfolgt eine Zweckwidmung von Einnahmen (z. B. Verkaufserlösen) oder Abstimmung der Ausgaben für Wirtschaftsförderung.
- Teilung der Einnahmen: In allen Fällen erfolgt eine Teilung der Kommunalsteuer, in einigen Fällen auch eine Teilung weiterer Steuererträge (Grundsteuer bei Umwidmung, Verkehrsflächenbeitrag, Anschluss-, Bereitstellungs-, Benützungsgebühren, zum Teil mit Bonus für die Standortgemeinde).
- Aufteilungskriterien: Die freiwillige Teilung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt in der bisherigen Praxis nach unterschiedlichen Kriterien nach eigenem Ermessen der involvierten Gemeinden, primär nach fixierten (ausverhandelten) Anteilen, nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Flächenanteilen, Flächenpotenzial, Arbeitskräftepotenzial, Erwerbstätigen, Auspendler, nach Anteilen an Erschließungsbeiträgen, zum Teil mit speziellen Anteilen der jeweiligen Standortgemeinde.

Die Praxis zeigt, dass sich der interkommunale Ausgleich bisher auf unmittelbar haushalts-wirksame Effekte beschränkt. Eine Berücksichtigung weitergehender Kosten-/Nutzeffekte zur Abgeltung positiver/negativer externer Effekte findet noch nicht statt, was auch der ökonomischen Theorie von Marktversagen⁴⁾ bei Auftreten von externen Effekten und fehlender Regulierung entspricht. Es wird daher empfohlen, auf übergeordneter Stelle (z.B. Landesplanung) zumindest bei Großprojekten auch die Abschätzung externer Effekte (z.B. übermäßige Verkehrsbelastung durch LKWs) einzufordern und deren Ausgleich als Kriterien für die Förderung interkommunaler oder regionaler Betriebsgebiete heranzuziehen.

4. Einflussgrößen und empirische Evidenz

Wovon sind nun die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenparameter abhängig bzw. an welchen Stellschrauben kann eine Gemeinde versuchen zu drehen, damit eine Betriebsansiedlung sich auch tatsächlich positiv auf den Gemeindehaushalt auswirkt? Dieser Frage wird im Folgenden auf Basis empirischer Untersuchungen nachgegangen.

Stark vereinfacht gesprochen, sind die Infrastruktureffekte einer Betriebsansiedlung auf das Gemeindebudget im Regelfall negativ (Nettoausgaben), und die Steuereffekte im Regelfall positiv (Nettoeinnahmen). Ob und wie sehr der saldierte Gesamteffekt daher positiv ist, hängt vom Verhältnis der steuerlichen Nettoeinnahmen zu den Nettoausgaben für Infrastruktur ab.

Während die Höhe der Steuereinnahmen vorwiegend wirtschaftsstrukturelle und steuerrechtliche Einflussfaktoren hat, so ist die Höhe der Netto-Infrastrukturausgaben in hohem Maße von der Siedlungs- und Bebauungsstruktur und der vereinbarten Kostenträgerschaft abhängig. Die Einflussgrößen im Einzelnen sind in Tabelle 2 und Tabelle 3 zusammengefasst.

Der projektinduzierte Zuwachs an gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Kommunal- und Grundsteuer) ist umso höher, je höher

- der Anteil neu geschaffener (und nicht innergemeindlich verlagertes) Arbeitsplätze,
- die (branchenabhängige) Bruttolohnsumme der Beschäftigten,
- das Ausmaß der Flächenaufwertung (durch Umwidmung und Bebauung) ehemals unbebauter Grundstücke sowie
- der Anteil der innergemeindlich bezogenen Vorleistungen der Unternehmen ist.

Bei den Verbundsteuereffekten ist zwischen den projektinduzierten Änderungen beim Aufkommen einerseits und bei den Aufteilungskriterien andererseits zu unterscheiden. Das von Umsatz und Wertschöpfung der Betriebe abhängige Steueraufkommen an lokal generierten Verbundsteuern (Umsatz-, Lohn-, Einkommen-, Körperschaftsteuer) wird auf alle Gebietskörperschaften verteilt. Die an die Standortgemeinde zurückfließenden projektspezifischen Ertragsanteile an (diesen) gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind demnach für eine Projektbeurteilung aus Gemeindesicht unbedeutend.

Tabelle 2: Steuerliche Netto-Effekte von Betriebsansiedlungen auf den Haushalt der Standortgemeinde

	Fiskalische Effekte (Steuer einnahmen)	Einflussgrößen	Empirische Evidenz zu lokalen Effekten
Zusätzliche Beschäftigte	Kommunalsteuer (KSt, gemeindeeigene Steuer)	Zusätzliche Beschäftigte, Bruttolohnsumme (bundeseinheitlicher Steuersatz 3 %)	Im Schnitt 650 € pro unselbständig Erwerbstätigen ¹⁾
Widmungs- und Nutzungsänderung von Flächen	Grundsteuer (GSt, gemeindeeigene Steuer): Differenz GSt B zu GSt A bzw. Differenz der GSt B von bebauten gegenüber jener von unbebauten Grundstücken	Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Einheitswert, gemeindespezifischer Hebesatz	Sehr stark projektabhängig, meist jedoch (nach Kommunalsteuer) zweitwichtigster Steuereffekt
Umsatz, Wertschöpfung zusätzlicher Betriebe	Nur indirekt haushaltswirksam über Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	Umsätze, Bruttolöhne, Betriebüberschüsse, bundeseinheitliche Steuertarife (Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden gemäß FAG)	Nur sehr geringer Einfluss, da weniger als 1 % des lokal generierten Steueraufkommens als Ertragsanteile an die Gemeinde zurückfließen ³⁾
Finanzkraftabhängige Kompensationseffekte	Kompensationseffekte bei Ertragsanteilen sowie Transfereinnahmen und –ausgaben aufgrund der Erhöhung der Finanzkraft	Höhe der projektinduzierten zusätzlichen KSt-/GSt-Einnahmen, Finanzkraft aller Gemeinden des Bundeslandes	Gemeindeweise unterschiedliche Kompensationseffekte in Höhe von 0% bis 140 % der zusätzlichen KSt-/GSt-Einnahmen (Median 48 %) ⁴⁾
Zuzug von Einwohnern (aufgrund der Betriebsansiedlung)	Einnahmen aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	Zahl der zusätzlichen Einwohner (zugezogene Beschäftigte und deren Familien)	Im Schnitt 500–1.000 € pro neu zugezogenem Einwohner abhängig von Gemeindegröße

Anmerkungen zu Tabelle 2:

- 1) Bezug nehmend auf Durchschnittswerte nach Branchen und nach Gemeinden gemäß Lohnsteuerstatistik 2007 ergibt sich eine Bandbreite der Kommunalsteuer von jährlich 300–1.500 € pro unselbständig Erwerbstätigen (beschränkt auf ganzjährig voll-zeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 700–2.200 €).
- 2) Geänderte Einwohnerzahl bisher gemäß Volkszählung, ab 2009 gemäß ZMR (mit zwei Jahren Verzögerung) wirksam.
- 3) Das örtliche (länder- oder gemeindeweise) Steueraufkommen spielt bei der Verteilung keine Rolle. Vom projektspezifischen Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben fließen (gemäß FAG 2008) bei grober Betrachtung rund 11 % an die Gemeinden, mit der horizontalen Verteilung in die einzelnen Bundesländer rund 1–3 %, davon ein Teil in die Standortgemeinde zurück abhängig vom (Einwohner-)Anteil innerhalb des Bundeslandes (0,0001–0,3 %).

- 4) Die theoretische Bandbreite der finanzkraftabhängigen Kompensationseffekte liegt bei 0–140 % des zusätzlichen Kommunal-/Grundsteuer-aufkommens bei Annahme, dass sonst alles gleich bleibt. Die Bandbreite ist zusätzlich von der Höhe der Aufkommensänderung abhängig. Bei 100 Tsd. € an zusätzlicher Kommunalsteuer ergeben sich für eine Gemeinde im Öster-reich-Schnitt Verluste bei Ertragsanteilen in Höhe von 8 % (0–12 %) der Kommunalsteuererhöhung und bei Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 17 % (0–90 %) sowie erhöhte Ausgaben bei der Landesumlage 14 % (0–24 %) und sonstigen Umlagen rund 10 % (rund 1–20 %), insgesamt rund 15–115 % (Median 48 %) (SimFag, 2008; eigene Berechnungen, 2009).

Quelle: Lohnsteuerstatistik, 2007; SimFag, 2008; Bröthaler et al., 2006; eigene Zusammenstellung, 2009.

Die projektinduzierten Änderungen bei Aufteilungskriterien des Finanzausgleichs (Einwohnerzahl, Finanzkraft) können demgegenüber re-lev-

ante fiskalische Effekte für die Standortgemeinde bewirken. Deren Ausmaß hängt ab von

- der Zahl der aufgrund der Betriebsansiedlung in die Gemeinde zugezogenen Einwohner,
- der bisherigen Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer, zum Teil Ertragsanteile und weitere eigene Steuern) und der projektinduzierten Finanzkraft-Erhöhung, die das Ausmaß der Kompensationseffekte des Finanzausgleichs beeinflusst.

Die Verluste aus Kompensationseffekten sind bei der Beurteilung der Netto-Effekte von Betriebsansiedlungen zu berücksichtigen. Sie können jedoch nicht durch ansiedlungsspezifische Maßnahmen der Standortgemeinde beeinflusst werden. Die negativen Anreize, die durch den solidarischen Ausgleich nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Verteilung von Einnahmen und Ausgabenlasten entstehen, und das Ausmaß der Kompensationseffekte sind ein Thema der Finanzausgleichspolitik.

Tabelle 3: Netto-Ausgaben der Standort-Gemeinden für technische Infrastruktur und Verwaltung bei Betriebsansiedlungen

Quelle: Schönback et al., 2004; Eigene Zusammenstellung, 2009.

	Fiskalische Effekte	Einflussgrößen	Empirische Evidenz zu lokalen Effekten
Straßen, Wege	Investitionsausgaben; Folgeausgaben (Personal- und Sachausgaben)	Länge des Straßennetzes, Errichtungskosten pro lfm bzw. m ² , Grad der Einbindung des Gewerbegebiets in bestehende Straßennetze, Zurechenbarkeit zum Projekt, ggf. vertragliche Übertragung der Erschließungsinvestitionen an den Investor/Developer	Investitionsausgaben abhängig von Straßenprofil und Aufbau (Richtwert: 600-900 €/lfm); jährl. Betriebskosten ca. 1,4% der Errichtungskosten
	Einnahmen: einmalige Kostenbeiträge/-ersätze, (z.B. Aufschließungsabgabe, Verkehrsflächenbeitrag)	länder-/gemeindespezifisch geregelt (meist abhängig von Straßenbreite, Grundstücksfläche, Bauklasse, Einheitssatz je Gemeinde)	Ausgabendeckung durch Aufschließungsgebühren meist unter 50% der Investitionsausgaben, Saldo meist deutlich negativ, falls keine Investitionskostenübernahme durch Investor oder Developer vereinbart
Wasser, Abwasser	Investitionsausgaben; Folgeausgaben (Personal- und Sachausgaben)	Netzlänge, erforderliche Rohrdimensionierung, Bebauungsdichte, Entfernung zum bestehenden Siedlungskörper	Kosten abhängig von örtlichen Gegebenheiten und bestehender Versorgung
	Einnahmen: einmalige Anschlussbeiträge und Förderungen; laufende Bereitstellungs-, Benützungsggebühren	länder-/gemeindespezifisch geregelt (meist abhängig von bebauter Grund-/Geschoßfläche, Belastungseinheits-/Einwohnergleichwerten, Verbrauch; Gebührensätze je Gemeinde)	Auf Gesamtgemeinde bezogen hoher Kostendeckungsgrad durch Gebühren gegeben, allerdings häufig fehlende Kostenwahrheit zwischen Standorten (Nivellierung)
ÖPNV	Transferleistungen an Verkehrsunternehmen	Betreiber, bedienende Verkehrsmittel, Bedienungsfrequenz, Zahl der Fahrgäste, etwaige Mitfinanzierung durch (Groß-)betriebe	Meist negativer Saldo (Kofinanzierung durch Firmen selten, außer im Fall von hohem Kundenverkehr oder rein privat organisiertem Werksverkehr)
Verwaltung	Verwaltungsausgaben (z.B. Wirtschaftsförderung, Servicestellen etc.)	Branche, Beschäftigtenzahl, Informations- und Kontakthäufigkeit des Betriebs mit Gemeinde, spezielle (infrastrukturelle) Anforderungen, ...	Keine generalisierten Aussagen möglich

Die projektinduzierten Infrastruktureffekte (Straßen, öffentlicher Verkehr, Siedlungswasser-wirtschaft) und die resultierenden Nettofinanzierungserfordernisse variieren erwartungsgemäß sehr stark von Projekt zu Projekt und sind, neben topographischen und geologischen Besonderheiten des Standorts, insbesondere davon abhängig,

- in welchem Ausmaß auf bereits bestehende (und mit ausreichend Kapazitätsreserven ausgestattete) Erschließungsnetze zurückgegriffen werden kann (abhängig von der Lage des Grundstücks)
- wie hoch der absolute Erschließungsaufwand je m² Nutzfläche (abhängig von Bebauungsdichte und Grundstückszuschnitt) ist,
- wie hoch die Refinanzierung der kommunalen Investitions- und Betriebsausgaben durch einmalige und laufende Gebühren ist (meist niedrig bei der Straßenerschließung, hoch bei der Abwasserentsorgung) sowie
- ob vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, dass Teile der Investitionen (z.B. die Straßenerschließung) vom Projektbetreiber selbst getätigt werden und dadurch nicht (oder nur in der Erhaltung) dem öffentlichen Haushalt zur Last fallen.

Exemplarische Darstellung der Gesamteffekte von Betriebsansiedlungen

Abschließend werden die fiskalischen Gesamteffekte am Beispiel von fünf Betriebsansiedlungsprojekten in einer österreichischen Landeshauptstadt dargestellt (Schönbäck et al., 2004).

Tabelle 4: Bandbreite der jährlichen Steuereffekte, Infrastruktureffekte und resultierenden gemeindefiskalischen Nettoeffekten von Betriebsansiedlungen

(am Beispiel von fünf Fallbeispielen, in Euro pro Jahr)

Quelle: Schönbäck et al., 2004.

Die Projekte unterschieden sich hinsichtlich Branche, Lage in der Stadt, infrastrukturellem Erschließungsbedarf und Gebäudetyp deutlich voneinander.

Die Bandbreite der jährlichen Effekte (ohne einmalige Effekte der Investitionen) zeigt Tabelle 4:

- Steuerliche Effekte von Betriebsansiedlungen: In der Betriebsphase konnten gesamt jährliche Steuermehreinnahmen für die Standortgemeinde zwischen 240 und 830 € pro Arbeitsplatz ermittelt werden. Der Gewinn an gemeindeeigenen Steuern (Kommunal- und Grundsteuer) ist durchwegs höher, wird jedoch im Saldo durch die Kompensationseffekte des Finanzausgleichs (geringere Einnahmen aufgrund höherer Finanzkraft) um ca. 15%-25% verringert.
- Infrastrukturausgaben der Standortgemeinde für Betriebsansiedlungen: Die jährlichen projektinduzierten Ausgabenerfordernisse der Standortgemeinde für die Erhaltung der Infrastruktur variieren bei den fünf Fallbeispielen von 90 € bis 1950 € je Arbeitsplatz, wobei letzteres als Negativ-Ausreißer zu interpretieren ist.
- Gemeindefiskalische Nettoeffekte von Betriebsansiedlungen: Saldiert man schließlich die projektinduzierten Steuermehreinnahmen mit den projektinduzierten Infrastrukturausgaben der Standortgemeinde, erhält man den gemeindefiskalischen Nettoeffekt der Betriebsansiedlung. Er reicht bei den untersuchten Projekten von -1706 € bis +733 € pro Arbeitsplatz, bei einem deutlich positivem Median von +349 pro €/Arbeitsplatz. Hier konnte die empirische Untersuchung eine Vermutung aus der Theorie bestätigen: Sehr häufig korrelieren hohe projektinduzierte Steuereinnahmen mit niedrigen Infrastrukturerfordernissen und umgekehrt; die Effekte verstärken sich also gegenseitig. Repräsentanten des Positiv-beispiels mit hohen Steuereinnahmen und niedrigen Infrastrukturausgaben sind

Steuer-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	240	830	660
je m² Grundstücksfläche	0,2	24,5	11,6
je m² Nutzfläche	1,5	19,9	12,3
Infrastruktur-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	-1950	-90	-250
je m² Grundstücksfläche	-6,9	-0,6	-2,8
je m² Nutzfläche	-11,7	-2,0	-3,9
Netto-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	-1706	733	349
je m² Grundstücksfläche	-1,2	21,7	7,9
je m² Nutzfläche	-10,2	16,5	8,8

meist mehrgeschoßige Betriebsansiedlungen mit Büros und spezialisierter Produktion auf Bau-

lücken im Stadtgebiet, in denen vorwiegend hochqualifiziertes Personal beschäftigt wird. Vertreter des Negativbeispiels mit geringen Steuereinnahmen und gleichzeitig hohen Infrastrukturausgaben sind flächen- und logistikintensive Produktions- und Handelsbetriebe mit niedrigem Lohnniveau in peripherer Lage.

5. Schlussfolgerungen

Nicht jeder Arbeitsplatz ist ein Gewinn für das Gemeindebudget: Die gemeinde-fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen sind, stärker als bei Wohnsiedlungen, vom konkreten Projekt abhängig. Es gibt stark positiv und stark negativ wirkende Betriebsansiedlungen. Tendenziell bewirken Betriebe mit niedriger Arbeitsplatz- und Bebauungsdichte niedrige Steuereinnahmen bei gleichzeitig hohen Infrastrukturausgaben für die Standortgemeinde. Der Einfluss der Siedlungsstruktur auf die gemeindefiskalischen Effekte ist auf der Einnahmenseite (Steuern) kaum vorhanden, auf der Ausgabenseite (Infrastruktur) jedoch beträchtlich. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für die verschiedenen Handlungsfelder:

- Handlungsfeld Raumplanung: Sorgsamer Umgang mit städtischem Grund und Boden bedeutet, attraktive Flächenangebote für potenzielle hochwertige betriebliche Nutzung zu bewahren. Empfehlenswert ist eine Strategie der Funktionsteilung von Städten mit ihren näheren oder weiteren Umlandgemeinden in Bezug auf die angestrebte Betriebsstruktur, unter Berücksichtigung einer Kosten- und Nutzen-Teilung. Unvermeidbare „Budgetkiller“ sind nur an für andere Nutzer weniger attraktiven Standorten zuzulassen. Mindestbebauungsdichten sind auch für betriebliche Nutzungen zu erwägen.
- Handlungsfelder kommunale Finanzpolitik: Insbesondere potenziell negativ auf das Gemeindebudget wirkende Betriebsansiedlungen (niedrige Arbeitsplatzdichte, hohe Infrastrukturerfordernisse) sind stärker an den Investitions- und Erhaltungskosten der Infrastruktur zu beteiligen.
- Handlungsfeld kommunale Wirtschaftspolitik: Konzentration der Ansiedlungsbemühungen auf Branchen mit hoher Arbeitsplatzdichte und -qualifikation, Förderung von Wirtschaftsklustern zur Verstärkung der innergemeindlichen und regionalen Vorleistungsverflechtungen

- Handlungsfeld Regionalpolitik / überörtliche Raumplanung: Förderung Regionaler Betriebsansiedlungen unter Berücksichtigung eines umfassenden Nutzen- und Lastenausgleichs zwischen Gemeinden

Es ist ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeits- und Wohnbevölkerung anzustreben: Reine Wohngebiets-Siedlungserweiterungen stellen tendenziell Belastungen für das Gemeindebudget dar, da die wohngebietsbezogene Infrastruktur z.T. durch Einnahmenüberschüsse der arbeitsplatzbezogenen Steuern und Abgaben mitfinanziert wird. Die notwendige Komplementarität von Wohnen und Arbeiten wird dann zum Problem, wenn das Gleichgewicht gestört wird (z.B. wenn die Betriebsansiedlungen selbst negative gemeindefiskalische Effekte haben):

- Handlungsfeld Raumplanung: Neubauprojekte mit gemischter Nutzung bevorzugen; der inneren Verdichtung Vorrang vor der peripheren Siedlungserweiterung geben.
- Handlungsfeld kommunale Wirtschaftspolitik: Betriebsansiedlungsprojekte mit potenziell negativen Effekten auf den Gemeindehaushalt zurückstellen.

Die fiskalischen Effekte von Ansiedlungsprojekten sind bereits in frühen Phasen zu überprüfen: Für eine zuverlässige Abschätzung fehlen jedoch systematisch erhobene Richtwerte (insbesondere sachlich und regional differenzierte Investitions- und Folgekosten kommunaler Infrastruktureinrichtungen). Weiters zu berücksichtigen sind Effekte auf die regionale Wertschöpfung und Beschäftigung, soziale und ökologische Folgekosten, der Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und zur Wettbewerbsfähigkeit der Stadt sowie weiche Standortfaktoren (z.B. Lebens-, Umweltqualität):

- Handlungsfeld Öffentliche Verwaltung und Raumplanung: Aufbau entsprechender Instrumente und Informationssysteme zur Abschätzung der Folgewirkungen von Betriebsansiedlungen (insbesondere durch die Länder), ggf. verpflichtende Ermittlung der fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen (etwa bei Genehmigungen oder Förderanträgen).

Abschließend ist zu betonen, dass eine Beurteilung von Ansiedlungsprojekten allein aus Sicht des Gemeindebudgets einseitig ist. Selbst wenn man innerhalb der nach monetären Größen beurteilenden, ökonomischen Sichtweise bleibt, gibt es weitaus umfassendere Beurteilungskriterien:

- Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte stehen bei der wirtschaftspolitischen Beurteilung von Betriebsansiedlungen meist im Vordergrund vor den gemeindefiskalischen Effekten, allerdings korrelieren letztere mit ersteren in hohem Maße.
- Das Ziel einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in der Stadt bzw. der Region mit möglichst vielfältigen, komplementären Wirtschaftsverflechtungen kann auch bedeuten, Branchen mit weniger positiven oder sogar negativen Effekten auf den Gemeindehaushalt beibehalten oder ansiedeln zu wollen, weil ihr positiver Beitrag (etwa als Zuliefer- oder Distributionsbetrieb) zum wirtschaftlichen Gefüge als wichtiger angesehen wird als der gemeindefiskalische Effekt und ein Verlust dieser Branchen möglicherweise auch die Absiedlung komplementärer Branchen zur Folge hätte.
- Nicht zuletzt soll auch betont werden, dass eine hohe Lebens- und Umweltqualität nicht nur an sich eine Stärke darstellt, sondern als „weiches Standortkriterium“ auch ökonomisch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts instrumentalisiert werden kann. Fördert und bewirbt man bewusst die „weichen Standortkriterien“, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich dies langfristig auch positiv auf die lokale Wirtschaft und das Gemeindebudget auswirkt, da neben potenziellen zuziehenden Bewohnern auch Betriebe mit hohem Lohnniveau weiche Standortkriterien besonders hoch gewichten.

1948, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I 66/2008, BGBl. I 85/2008; Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008 für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl. II Nr. 349/2008..

GrStG 1955, Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 149/1955 idF BGBl. I 122/2008.

Hamedinger, A., Kanonier, A., Bröthaler, J., Gutheil-Knopp-Kirchwald, G., Klamer, M., Hirschler, P., Svanda, P. (2009), Räumliche Entwicklung in österreichischen Stadtregionen: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten (RegioBeSt). Endbericht im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). [Veröffentlichung in Vorbereitung].

Inkoba (2008), Initiative „Interkommunale Betriebsansiedlung“, OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. (TMG, Standort- und Innovationssagentur des Landes Oberösterreich), www.inkoba.at, Linz.

Kampus Consulting (2004), Gemeindekooperationen unter besonderer Berücksichtigung von peripheren Gemeinden im Ziel 2 Gebiet, Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung. Graz.

KDZ (2008), Plattform Verwaltungskooperation, www.verwaltungskooperation.at.

KommStG 1993, Kommunalsteuergesetz 1993, Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird, BGBl. Nr. 819/1993 idF BGBl. I Nr. 99/2007.

Lohnsteuerstatistik (2007), Statistik Austria, Wien.

SimFag (2008), Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs, Daten gemäß Zwischenabrechnungen des BMF über die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen Bund, Länder und Gemeinden sowie gemäß Gebarungstatistik der Statistik Austria, Software des Fachbereichs Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien, Version 3.3: J. Bröthaler, Wien.

Schönböck, W., Schneider, M., Winkelbauer, S. (1998), Regionale Entwicklungsplanung und interkommunaler Finanzausgleich. Darstellung der empirischen Relevanz anhand der Effekte von Betriebs- und Wohnansiedlungen auf den Gemeindehaushalt; in: Raumplanung und Raumordnung, 56. Jg. Heft 2-3, S. 153-159.

Quellenverzeichnis

Bröthaler, J., Bauer, H., Schönböck, W. (2006), Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers - Steuerung, Förderung, Belastung, Springer, Wien – New York.

Ecoplus (2008), Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich, www.ecoplus.at, St. Pölten.

FAG 2008, Finanzausgleichsgesetz 2008, Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz

Schönbäck, W., Bröthaler, J., Zur "Umwegrentabilität" öffentlicher Ausgaben - Konzepte und Methoden zur Messung der überbetrieblichen Wirkungen staatlicher Aktivitäten, in: Theurl, E., Winner, H., Sausgruber, R. (Hrsg.), Kompendium der österreichischen Finanzpolitik, Springer, Wien/New York, 2002, S. 597-648.

Schönbäck, W., Gutheil G. (ehem. Oppolzer), Bröthaler, J. (2004), Fiskalische Nettoeffekte der Ansiedlung von Betriebs- und Wohnobjekten in der Stadt Salzburg, Beitrag zum räumlichen Entwicklungskonzept (REK) Salzburg, Projekt des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der TU Wien Im Auftrag des Magistrates der Stadt Salzburg, Abteilung 9 (Raumordnung und Verkehr), Wien.

SISTEG (2008), Salzburger Infrastruktur Errichtungsgesellschaft (Land-Invest Salzburger Bauland-sicherungsgesellschaft), www.sisteg.at, Salzburg.

1. Interkommunale Betriebsgebiete sind demnach zu unterscheiden von regionalen Betriebsgebieten, denen aufgrund einer (in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer unterschiedlich definierten) Mindestgröße, spezieller Nutzungsformen oder standörtlichen Kriterien eine überörtliche Bedeutung zukommt. In der Praxis haben nicht alle interkommunalen Betriebsgebiete auch regionale Bedeutung, umgekehrt wird es aber als Ziel angesehen, regionale Betriebsgebiete grundsätzlich interkommunal zu entwickeln (vgl. Hamedinger et al., 2009, S. 219).

2. Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen sind derartige Vereinbarungen nur hinsichtlich des Ertrages aus der Kommunalsteuer, nicht jedoch weiterer ausschließlicher Abgaben der Gemeinden (etwa Grundsteuer) möglich. Bei der Grundsteuer bestehen gemäß Grundsteuergesetz 1955 idGF §§ 13–17 und 24–26 Zerlegungsregeln nur bei „mehrgemeindlichen Betriebsstätten“, bei denen sich eine Betriebsstätte bzw. der Steuergegenstand (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) über mehrere Gemeinden erstreckt.

3. Siehe z.B. Ecoplus 2008, INKOBA 2008, Kampus 2004, KDZ 2008, SISTEG 2008.

4. Die einzelnen Gemeinden sind hier als Marktteilnehmer, die um Steuererträge konkurrieren, verstanden.